

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 29. Januar 2013 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses.

## **§ 2 Grundsätze**

Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenschädigung gewährt.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses und die Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 100 v. H. des Vertretenen.

## **§ 4 Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

## **§ 5 Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag.  
Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Fällen gewährt (z. B. Schichtarbeit).
- (3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

- (4) Der Verdienstaussfall wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Für jede volle Stunde Verdienstaussfall wird ein Regelstundensatz von 13,00 €, jedoch höchstens 48,00 € pro Tag gewährt.

## **§ 6 Reisekostenerstattung**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Entscheidung über die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Amtsdirektor /Amtsausschuss. Dienstreisen des Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb des Landes Brandenburg gelten generell als genehmigt, wenn der Amtsdirektor den Dienstreiseauftrag genehmigt hat.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses im Amtsbereich des Amtes Unterspreewald sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Fahrten innerhalb des Wohnortes (Amtsbereich) sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 7 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Zahlungen nach §§ 3 - 6 werden für drei Kalendermonate nachträglich geleistet. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben z. B. unentschuldigt der Amtsausschusssitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Aufwandsentschädigungssatzungen der Ämter Golßener Land vom 03.12.2008 und Unterspreewald vom 16.10.2001 außer Kraft.

Golßen, 31.01.2013

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtsdirektor